



Sozialabzüge

StG 38 I b, d, f, h

DBG 33 II, 35, 36 II^{bis}

Inhaltsverzeichnis

1. Zweiverdienerabzug.....	1
2. Kinderabzug.....	4
3. Unterstützungsabzug.....	10
4. Verheiratetenabzug.....	13
5. Literatur.....	13

1. ZWEIVERDIENERABZUG

Übersicht über den Zweiverdienerabzug 2011 – 2015

	StP 2011	StP 2012	StP 2013	StP 2014	StP 2015
Kanton	Fr. 600.–	Fr. 600.–	Fr. 600.–	Fr. 600.–	Fr. 600.–
Bund	min. Fr. 8'100.– max. Fr. 13'200.–	min. Fr. 8'100.– max. Fr. 13'400.–	min. Fr. 8'100.– max. Fr. 13'400.–	min. Fr. 8'100.– max. Fr. 13'400.–	min. Fr. 8'100.– max. Fr. 13'400.–

Im nachfolgenden Text werden die Beträge für die **Steuerperiode 2015** verwendet.

Ein- und Zweiverdienerhepaare mit gleichem Gesamteinkommen sind wirtschaftlich gleich leistungsfähig. Ein Zweiverdienerabzug lässt sich deshalb sachlich kaum begründen. Die Streichung des Zweiverdienerabzuges lässt das Steuerharmonisierungsgesetz aber nicht zu. Deshalb wurde er für den Kanton per 1. Januar 2008 reduziert.

Der Zweiverdienerabzug wird im **Kanton** gewährt, wenn beide gemeinsam veranlagten Ehegatten ein Erwerbseinkommen erzielen (StG 38 I lit. b).

Der Zweiverdienerabzug gehört zu den Sozialabzügen. Diese werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht gewährt (StG 38 II).

Im **Bund** figuriert der Zweiverdienerabzug systematisch unter den **allgemeinen Abzügen** (vgl. DBG 33 II): Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielen beide ein Erwerbseinkommen, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 50%, jedoch mindestens Fr. 8'100.– und höchstens Fr. 13'400.– abgezogen. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist

vom Ehepaar nachzuweisen. Der hohe Zweiverdienerabzug ist die Folge der ungenügenden tarifarischen Entlastung der Ehegatten und will in erster Linie die Schlechterstellung gegenüber den zweiverdienenden Konkubinatspaaren beseitigen.

Bei der Gewährung des Zweiverdienerabzuges im **Bund** sind folgende Grundsätze zu beachten (vgl. auch KS Nr. 30 der ESTV vom 21.12.2010 betreffend Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem DBG, Ziff. 9):

- Unter **Erwerbseinkommen** ist die Gesamtheit des Einkommens aus selbständiger und unselbständiger, haupt- und nebenberuflicher Erwerbstätigkeit zu verstehen. Bei Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist dies der Bruttolohn abzüglich der Aufwendungen nach DBG 26–31 (Berufsauslagen, geschäftsmässig begründete Kosten, Abschreibungen/Rückstellungen, Verluste) und der allgemeinen Abzüge nach DBG 33 I lit. d–f (Beiträge an AHV, BVG, Säule 3a, EO, ALV und der Prämien für die NBUV). Bei Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit entspricht das Erwerbseinkommen dem Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung nach Vornahme allfälliger steuerlicher Berichtigungen (insbes. Privatanteil 2. Säule).
- Eine zeitlich begrenzte oder **teilzeitliche Erwerbstätigkeit** führt zu keiner Kürzung des Abzuges.
- Dem Erwerbseinkommen gleichgestellt sind **Erwerbsausfallentschädigungen** bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militär- bzw. Zivildienst, Mutterschaftsversicherung, Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- oder Unfallversicherungen). Andere Einkommen, wie insbesondere Renteneinkommen aus AHV, BVG, Vermögensertrag oder Leibrenten, werden dagegen dem Erwerbseinkommen nicht gleichgestellt (vgl. Zigerlig/Jud, Art. 33 N 37a).
- Der Anspruch auf den Abzug ist auch bei **erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten in einem oder mehreren Berufen, Geschäften oder Gewerben des Ehepartners** gegeben. Als erheblich gilt die Mitarbeit dann, wenn sie regelmässig und in beträchtlichem Masse erfolgt und einem Dritten hierfür ein Lohn mindestens in der Höhe des gesetzlichen Abzuges bezahlt werden müsste. Der Abzug wird vom gemeinsamen Erwerbseinkommen des Ehepaares vorgenommen.
- Basis für die **Berechnung des Zweiverdienerabzugs** ist das **niedrigere Erwerbseinkommen** der Ehegatten. Liegt das jährliche Erwerbseinkommen (zur Definition vgl. oben) des weniger verdienenden Ehegatten (nach Abzug eines allfälligen Verlustvortrages) unter dem Minimalbetrag von Fr. 8'100.–, kann nur der tiefere Betrag abgezogen werden. Kein Abzug kommt in Betracht, wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergeben hat oder das Einkommen nach Abzug des Verlustvortrages null beträgt. Beträgt das Zweiteinkommen zwischen Fr. 8'100.– und Fr. 16'200.–, so gilt der Minimalansatz von Fr. 8'100.–. Für ein massgebendes Zweiteinkommen über Fr. 16'200.– kann die Hälfte dieses Einkommens abgezogen werden. Ab einem massgebenden Netto-Zweiteinkommen von Fr. 26'800.– ist der maximale Abzugsbetrag von Fr. 13'400.– erreicht.
- Bei erheblicher **Mitarbeit im Betrieb des anderen Ehegatten** wird im Sinne einer möglichst einfachen Handhabung des Abzugs jedem Ehegatten zu seinem allfälligen übrigen Erwerbseinkommen grundsätzlich die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugerechnet. Von dieser hälftigen Zurechnung kann abgewichen werden, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass z.B. der Anteil des mitarbeitenden Ehegatten höher zu bewerten ist und der andere Ehegatte noch weiteres Erwerbseinkommen erzielt.

Beispiele (Kanton und Bund):

⇒ Der Ehemann arbeitet in einer Fabrik. Die Ehefrau besorgt verschiedene Arbeiten im kleinen gemeinsamen Landwirtschaftsbetrieb. ⇨ Im Kanton wird der Zweiverdienerabzug ohne wei-

tere Voraussetzungen gewährt. Im Bund wird der minimale Abzug von Fr. 8'100.– gewährt, wenn das jährliche Erwerbseinkommen des weniger verdienenden Ehegatten (Ehefrau) den Betrag von Fr. 8'100.– erreicht (zur Berechnung der Höhe des Abzuges vgl. oben). Beträgt das niedrigere Erwerbseinkommen weniger als Fr. 8'100.–, kann nur der entsprechende Betrag abgezogen werden. Der Einfachheit halber wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Einkommens aus dem Landwirtschaftsbetrieb zugewiesen. Die Ehefrau kann allerdings den Nachweis erbringen, dass sie die Arbeiten des Landwirtschaftsbetriebes zur Hauptsache besorge, während der Ehemann dort nur selten tätig sei. Gelingt ihr dieser Nachweis, erhöht sich der ihr zuzurechnende Teil des gemeinsamen Erwerbseinkommens und damit auch die Höhe des Zweiverdienerabzuges.

- ⇒ Die Ehefrau arbeitet als Lehrerin. Nebenbei ist sie zusammen mit ihrem Ehemann als Hauswart tätig (UE). Die Hauswartstelle lautet vertraglich auf beide Ehegatten. ⇒ Im Kanton wird der Zweiverdienerabzug ohne weitere Voraussetzungen gewährt. Im Bund ist wie folgt vorzugehen: Der aus der Hauswartstelle resultierende Nettolohn ist nach Abzug der Berufsauslagen hälftig auf die Ehegatten aufzuteilen, d.h. es wird von zwei voneinander unabhängigen Tätigkeiten ausgegangen. Der minimale Zweiverdienerabzug von Fr. 8'100.– wird gewährt, wenn der hälftige Anteil am Hauswartlohn mindestens den Betrag von Fr. 8'100.– erreicht (zur Berechnung der Höhe des Abzuges vgl. oben). Ist der hälftige Anteil am Hauswartlohn tiefer als Fr. 8'100.–, kann nur der entsprechende Betrag abgezogen werden.
- ⇒ Der Ehemann arbeitet als Bauführer, seine Ehefrau als selbständig erwerbende Treuhänderin und erwirtschaftet dabei ein jährliches Netto-Einkommen von:
- Fr. 5'000.– ⇒ Kanton: Abzug von Fr. 600.–. Bund: Es können nur diese Fr. 5'000.– in Abzug gebracht werden. Begründung: Das niedrigere Erwerbseinkommen liegt unter dem Minimalbetrag von Fr. 8'100.–.
 - Fr. 9'000.– ⇒ Kanton: Abzug von Fr. 600.–. Bund: Es kann der Minimalbetrag von Fr. 8'100.– in Abzug gebracht werden.
 - Fr. 18'000.– ⇒ Kanton: Abzug von Fr. 600.–. Bund: Es können Fr. 9'000.– in Abzug gebracht werden. Begründung: 50% von Fr. 18'000.–.
 - Fr. 28'000.– ⇒ Kanton: Abzug von Fr. 600.–. Bund: Es können Fr. 13'400.– in Abzug gebracht werden. Begründung: Maximalbetrag ist bei Fr. 13'400.– limitiert.
 - Für den Fall, dass die Ehefrau einen Verlust realisiert, kann der Zweiverdienerabzug weder im Kanton noch im Bund geltend gemacht werden.

2. KINDERABZUG

Übersicht über den Kinderabzug 2012 – 2015

	Lebensabschnitt	StP 2012	StP 2013	StP 2014	StP 2015
Kanton	Vorschulalter	Fr. 6'200.–	Fr. 6'200.–	Fr. 6'200.–	Fr. 6'200.–
	Ausbildung	Fr. 9'300.–	Fr. 9'300.–	Fr. 9'300.–	Fr. 9'300.–
	Auswärtige Ausbildung	Fr. 18'600.–	Fr. 18'600.–	Fr. 18'600.–	Fr. 18'600.–
Bund	Keine Unterscheidung	Fr. 6'500.–	Fr. 6'500.–	Fr. 6'500.–	Fr. 6'500.–

Für den Bund ermässigt sich der Steuerbetrag ab **Steuerperiode 2012** um Fr. 251.– pro Kind (DBG 36 II^{bis}).

Im nachfolgenden Text werden die Beträge für die **Steuerperiode 2015** verwendet. Als Grundsatz gilt, dass derjenige Steuerpflichtige, welcher den **finanziellen Unterhalt** des Kindes aus versteuerten Mitteln **zur Hauptsache bestreitet**, den Kinderabzug geltend machen kann (StG 38 I lit. d; DBG 35 I lit. a). Wer Kinderalimente vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringt, kann demnach keinen Kinderabzug tätigen. Auf der anderen Seite werden die Kinderalimente bei demjenigen Elternteil besteuert, der sie erhält. Dadurch, dass die Kinderalimente seinen eigenen Ressourcen gleichgestellt werden, wird er als der Steuerpflichtige betrachtet, der den Unterhalt des Kindes bestreitet (Botschaft zur Teilrevision des Steuergesetzes, Heft Nr. 10/2006–2007, S. 1190; BGer 11.10.2010, in: StE 2011 B 29.3 Nr. 39, 2C_437/2010; BGE 133 II 311 und 317 = Praxis 2008 Nr. 39 E. 6.5 und 8.4; KS der ESTV Nr. 30, Ziff. 14.3.2 und 14.5.2). Die abzugsberechtigte Person muss **nicht** mit dem Kind im **gleichen Haushalt** zusammenleben (vgl. BGE 133 II 311 = Praxis 2008 Nr. 39 E. 6.2).

Massgebend sind die **Verhältnisse am Ende der Steuerperiode** oder der **Steuerpflicht** (StG 38 II; DBG 35 II).

Unter **Unterhaltsbestreitung** im Sinn der genannten Bestimmungen ist die gesamte wirtschaftliche Situation zu verstehen, d.h. es sind nicht nur Geldleistungen zu berücksichtigen, sondern auch (geldwerte) Naturalleistungen des mit der Obhut und Erziehung des Kindes betrauten Elternteils (VGer vom 7.5.04, in: ZGRG 3/2004, S. 119 ff.; BGer vom 23.1.2002, in: StE 2002 B 29.3 Nr. 18; vgl. auch KS der ESTV Nr. 30, Ziff. 14.2.2).

Der Kinderabzug von Fr. 9'300.– bzw. Fr. 18'600.– kann nicht gewährt werden, wenn das **Kind ein eigenes steuerbares Einkommen von Fr. 15'000.–** (ab Steuerperiode 2014; bis Steuerperiode 2013: Fr. 14'000.–) oder mehr im Jahr erzielt, weil unter diesen Umständen davon ausgegangen werden muss, dass das Kind seinen Unterhalt zur Hauptsache selbst bestreiten kann.

Nachstehend ist zwischen der bis und mit Steuerperiode 2010 und der ab Steuerperiode 2011 gültigen Praxis zu unterscheiden.

2.1 Bis und mit Steuerperiode 2010 gültige Praxis

2.1.1 Minderjährige Kinder

Der Kinderabzug für minderjährige Kinder beträgt:

- für Kinder im Vorschulalter (inkl. Kindergarten) Fr. 6'200.–,
- für die älteren minderjährigen Kinder Fr. 9'300.–,
- für Kinder, die sich während der Woche am Ausbildungsort aufhalten, Fr. 18'600.–.

Im **Bund** beträgt der Kinderabzug (stets) Fr. 6'100.–.

Stehen die Kinder unter der **alleinigen elterlichen Sorge** oder zumindest alleinigen Obhut **bloss eines Elternteils**, darf dieser in der Regel den Kinderabzug für das minderjährige Kind geltend machen. Allfällige Unterhaltsbeiträge für das Kind hat dieser Elternteil nämlich gestützt auf StG 29 lit. h bzw. DBG 23 lit. f zu versteuern. Andererseits hat er diese Einkünfte für den Unterhalt des Kindes zu verwenden, weshalb diese Person grundsätzlich im Sinne von StG 38 I lit. d bzw. DBG 35 I lit. a für den Unterhalt des Kindes sorgt (vgl. BGE 133 II 311 und 317 = Praxis 2008 Nr. 39 E. 6.5 und 8.4; Bosshard/Bosshard/Lüdin, S. 140; Locher, Art. 35 N 23).

Für Kinder im **Konkubinats** gilt die Vermutung von ABzStG 18, wonach der Konkubinatspartner mit dem höheren Reineinkommen den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet. Dies gilt sowohl für gemeinsame wie auch für nicht gemeinsame Kinder (vgl. Botschaft, Heft Nr. 2/1995-96, S. 168). Wenn der Vater Unterhaltsbeiträge leistet, kann die Mutter den Kinderabzug geltend machen, weil sie den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet. Sie muss aber nachweisen, dass ein durch die Vormundschaftsbehörde genehmigter Unterhalts- oder Konkubinatsvertrag vorliegt.

Steht die **elterliche Sorge beiden Elternteilen gemeinsam** zu und leben diese nicht (mehr) zusammen (z.B. nach Scheidung) wird der Kinderabzug im **Kanton jedem Elternteil zur Hälfte** gewährt, wenn **beide Elternteile an den finanziellen Unterhalt beitragen** (StG 38 I lit. h). Für den Fall, dass der Beitrag des einen Elternteils zur Hauptsache in Alimentenzahlungen besteht, welche er in Abzug bringen kann, ist der ganze Kinderabzug dem anderen Elternteil zuzuweisen (vgl. zum Ganzen Botschaft, Heft Nr. 10/2006-2007, S. 1191 f.). Der Grund hiefür liegt darin, dass der die Alimente empfangende Elternteil diese auch versteuern muss und somit ganz oder zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes sorgt. Im **Bund** ist eine **Aufteilung** des Kinderabzuges **auf beide Elternteile nicht möglich**. Hier gilt folgende Regelung: Nehmen beide Elternteile in gleichem Mass die Betreuung des Kindes auf sich und werden daher keine Alimente geleistet, bildet das **höhere Einkommen** das entscheidende Kriterium für die Gewährung des Kinderabzuges (vgl. Kreisschreiben Nr. 7 der EStV vom 20.1.2000). Werden dagegen Alimente bezahlt, erhält jener Elternteil den Kinderabzug, der die **Alimente zu versteuern hat** (Locher, Art. 35 N 45).

2.1.2 Volljährige Kinder

Im **Kanton** beträgt der Abzug für volljährige Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung Fr. 9'300.–. Hält sich das Kind während der Woche am Ausbildungsort auf, erhöht sich der Kinderabzug auf Fr. 18'600.–. Wesentlich ist hier, dass Wohn- und Ausbildungsort nicht identisch sind. Der erhöhte Abzug von Fr. 18'600.– wird auch dann gewährt, wenn sich das Kind in einer **Zweitausbildung** befindet und der Steuerpflichtige den finanziellen Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet. Stipendien sind nicht anzurechnen.

Im **Bund** beträgt der Abzug auch für volljährige Kinder Fr. 6'100.–.

Bei volljährigen Kindern können die Alimentenzahlungen nicht mehr in Abzug gebracht werden; das sehen StHG 9 II lit. c und StG 36 lit. c zwingend vor. Für den Fall, dass beide Elternteile an den finanziellen Unterhalt beitragen, wird der Kinderabzug im Kanton nach StG 38 I lit. h jedem Elternteil zur Hälfte gewährt. Das DBG lässt eine Aufteilung des Kinderabzuges nicht zu (vgl. oben Ziff. 2.1.1).

Der Kinderabzug kann bereits in der Steuerperiode geltend gemacht werden, in der das Kind volljährig wird. Der Grund hierfür liegt darin, dass der Kinderabzug zu den Sozialabzügen gehört, welche nach StG 38 III nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode/Steuerpflicht festgesetzt werden.

Beispiele:

- ⇒ Vater und Mutter sind geschieden. Ihr gemeinsames Kind studiert in Zürich und hat bei seiner Mutter in Chur ein Zimmer. Die Mutter kommt für den Unterhalt des Kindes auf; der Vater bezahlt keine Alimente. ⇒ Die Mutter hat Anspruch auf den Kinderabzug in der Höhe von Fr. 18'600.–.
- ⇒ Vater und Mutter sind geschieden. Ihr gemeinsames Kind studiert in Zürich und hat bei seiner Mutter in Chur ein Zimmer. Für den Unterhalt des Kindes kommen Vater und Mutter gemeinsam auf. ⇒ Der Kinderabzug in der Höhe von Fr. 18'600.– wird jedem Elternteil zur Hälfte gewährt.
- ⇒ Vater und Mutter sind geschieden. Ihr gemeinsames Kind studiert in Zürich und hat bei seiner Mutter in Chur ein Zimmer. Der Vater bestreitet den Lebensunterhalt des Kindes. ⇒ Der Kinderabzug in der Höhe von Fr. 18'600.– steht jedem Elternteil zur Hälfte zu.

2.2 Ab Steuerperiode 2011 gültige Praxis

Per 1. Januar 2011 ist das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern in Kraft getreten ist. Nachstehend wird auf die damit verbundenden Änderungen eingegangen (vgl. auch KS der ESTV Nr. 30, Ziff. 10 und Ziff. 14.3 ff.).

2.2.1 Minderjährige Kinder: Grundsätze

Die Kinder verursachen nicht in jedem Lebensabschnitt die gleich hohen Kosten. Dem hat der Gesetzgeber im **Kanton** dadurch Rechnung getragen, dass der Kinderabzug für minderjährige Kinder in unterschiedlicher Höhe festgelegt wird:

- für Kinder im Vorschulalter (inkl. Kindergarten) beträgt der Abzug Fr. 6'200.–,
- für die älteren minderjährigen Kinder beträgt der Abzug Fr. 9'300.–,
- wenn sich das Kind während der Woche am Ausbildungsort aufhält, erhöht sich der Abzug auf Fr. 18'600.–.

Im **Bund** beträgt der Kinderabzug (stets) Fr. 6'500.–.

2.2.2 *Minderjährige Kinder mit Unterhaltszahlungen*

In **Nichtkonkubinatsverhältnissen** hat der die Unterhaltsbeiträge empfangende Elternteil diese gestützt auf StG 29 lit. h bzw. DBG 23 lit. f zu versteuern. Er verwendet diese Einkünfte für den Unterhalt des Kindes, weshalb steuerrechtlich davon auszugehen ist, dass er grundsätzlich im Sinne von StG 38 I lit. d bzw. DBG 35 I lit. a für den Unterhalt des Kindes sorgt und deshalb den Kinderabzug beanspruchen kann. Daran vermag auch eine alternierende Obhut nichts zu ändern (vgl. auch KS der ESTV Nr. 30, Ziff. 14.3.2 und Ziff. 14.5.2). Der Abzug von Unterhaltsbeiträgen darf (bei minderjährigen Kindern) nicht mit Kinderabzügen kumuliert werden (vgl. BGer 7.5.2010, in: StR 2010, S. 671, 2C_835/2009, E. 3.2; BGer 1.4.2010, in: StR 2010, S. 668, 2C_580/2009 und 2C_581/2009, E. 4.1; BGE 133 II 311 und 317 = Praxis 2008 Nr. 39 E. 6.5 und 8.4; Bosshard/Bosshard/Lüdin, S. 140; Locher, Art. 35 N 23).

Leben unverheiratete Eltern mit *gemeinsamen* oder *nicht gemeinsamen* minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt zusammen (**Konkubinats**) und werden Unterhaltszahlungen geleistet, kann der zahlende Elternteil die Unterhaltsbeiträge von seinen Einkünften abziehen (zu den Voraussetzungen vgl. Praxisfestlegung 036-c-01, Ziff. 3). Der Elternteil, der die Unterhaltsleistungen erhält, hat diese zu versteuern, hat aber gleichzeitig auch Anspruch auf den Kinderabzug (vgl. auch KS der ESTV Nr. 30, Ziff. 14.7.2 und Ziff. 14.9.2).

2.2.3 *Minderjährige Kinder ohne Unterhaltszahlungen/ohne Bevorschussung*

In **Nichtkonkubinatsverhältnissen** erhält derjenige Elternteil den Kinderabzug, welcher den Unterhalt des Kindes bestreitet. Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, wird der Kinderabzug jedem Elternteil zur Hälfte gewährt, wenn beide Elternteile an den finanziellen Unterhalt beteiligt sind (StG 38 I lit. h, DBG 35 I lit. a).

Leben unverheiratete Eltern mit *gemeinsamen* minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt zusammen (**Konkubinats**) und erfolgen keine Unterhaltszahlungen, wird vermutet, dass der Konkubinatspartner mit dem höheren Reineinkommen den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet und somit Anspruch auf den Kinderabzug hat (ABzStG 18). Diese Regelung gilt in Fällen mit und ohne gemeinsame elterliche Sorge und auch für den Bund (vgl. aber DBG 35 I lit. a). In Konkubinatsverhältnissen mit *nicht gemeinsamen* Kindern erhält jeder Elternteil (nicht Konkubinatspartner!) den halben Kinderabzug. Diese Fälle dürften selten sein (z.B. alternierender Wohnsitz).

2.2.4 Volljährige Kinder: Grundsätze

Im **Kanton** beträgt der Abzug für volljährige Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung Fr. 9'300.–. Hält sich das Kind während der Woche am Ausbildungsort auf, erhöht sich der Kinderabzug auf Fr. 18'600.–. Wesentlich ist hier, dass Wohn- und Ausbildungsort nicht identisch sind. Befindet sich sowohl der Wohnsitz als auch der Ausbildungsort des Kindes am gleichen Ort, kann dieser höhere Kinderabzug nicht beansprucht werden, auch dann nicht, wenn das Kind nicht mehr zuhause wohnt. Dagegen spielt es für die Gewährung dieses Abzuges keine Rolle, ob das Kind sich nur während der Woche oder auch an den Wochenenden am Ausbildungsort aufhält. Der erhöhte Abzug von Fr. 18'600.– wird auch dann gewährt, wenn sich das Kind in einer **Zweitausbildung** befindet und der Steuerpflichtige den finanziellen Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet. Stipendien sind nicht anzurechnen.

Im **Bund** beträgt der Abzug auch für volljährige Kinder Fr. 6'500.–.

2.2.5 Volljährige Kinder mit Unterhaltszahlungen

Bei volljährigen Kindern können die Unterhaltszahlungen nicht mehr in Abzug gebracht werden; das sehen StG 36 lit. c und DBG 33 I lit. c zwingend vor. Kommt nur ein Elternteil für den Unterhalt des Kindes auf, steht diesem der Kinderabzug zu (vgl. KS der ESTV Nr. 30, Ziff. 14.11.1 und Ziff. 14.12.2). Tragen dagegen – was in der Praxis die Regel sein dürfte – beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes bei, gilt Folgendes:

- Im **Kanton** wird der Kinderabzug nach StG 38 I lit. h jedem Elternteil zur Hälfte gewährt.
- Im **Bund** kann der Elternteil mit dem höheren Einkommen den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen (KS der ESTV Nr. 30, Ziff. 14.10.2 und Ziff. 14.12.2). Diese Praxis gilt auch dann, wenn Unterhaltszahlungen erfolgen und das Kind einen eigenen Wohnsitz hat.

Leben unverheiratete Eltern (mit *gemeinsamen* oder *nicht gemeinsamen* volljährigen Kindern) im gleichen Haushalt zusammen (**Konkubinats**) und werden Unterhaltszahlungen geleistet, steht der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, der finanziell zur Hauptsache für den Unterhalt der Kinder aufkommt. Fliessen Unterhaltsbeiträge, ist dies der zahlende Elternteil (vgl. KS der ESTV Nr. 30, Ziff. 14.15.2). Sorgen beide Elternteile für den Unterhalt – bspw. bezahlt der Vater Alimente und das Kind wohnt bei der Mutter –, wird der Kinderabzug im **Kanton** jedem Elternteil zur Hälfte gewährt. Im **Bund** wird der Kinderabzug dem Elternteil mit dem höheren Einkommen gewährt und der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen (vgl. KS der ESTV Nr. 30, Ziff. 14.13.2 und Ziff. 14.15.2). Diese Regelungen gelten auch dann, wenn das Kind einen eigenen Wohnsitz hat.

2.2.6 Volljährige Kinder ohne Unterhaltszahlungen

Werden keine Unterhaltszahlungen geleistet, kann derjenige Elternteil den Kinderabzug geltend machen, bei dem das Kind lebt (vgl. KS der ESTV Nr. 30, Ziff. 14.11.1).

Leben unverheiratete Eltern mit *gemeinsamen* Kindern im gleichen Haushalt zusammen (**Konkubinats**) und werden keine Unterhaltszahlungen geleistet, wird vermutet, dass der Konkubinatspartner mit dem höheren Reineinkommen den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet und somit Anspruch auf den Kinderabzug hat (ABzStG 18; vgl. auch KS der ESTV Nr. 30, Ziff. 14.14.1)). In Konkubinatsverhältnissen mit nicht gemeinsamen Kindern steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt.

Beispiele:

- ⇒ Vater und Mutter sind geschieden. Ihr gemeinsames Kind studiert in Zürich und hat bei seiner Mutter in Chur ein Zimmer. Die Mutter kommt für den Unterhalt des Kindes auf; der Vater bezahlt keine Alimente. ⇒ Die Mutter hat Anspruch auf den Kinderabzug in der Höhe von Fr. 18'600.– (Kanton) bzw. Fr. 6'500.– (Bund).
- ⇒ Vater und Mutter sind geschieden. Ihr gemeinsames Kind studiert in Zürich und hat bei seiner Mutter in Chur ein Zimmer. Für den Unterhalt des Kindes kommen Vater und Mutter gemeinsam auf. ⇒ Der Kinderabzug in der Höhe von Fr. 18'600.– (**Kanton**) wird jedem Elternteil zur Hälfte gewährt. Im **Bund** kann der Elternteil mit dem höheren Einkommen den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug beanspruchen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen, d.h. mindestens Fr. 6'500.– betragen.
- ⇒ Vater und Mutter sind geschieden. Ihr gemeinsames Kind studiert in Zürich und hat bei seiner Mutter in Chur ein Zimmer. Der Vater bestreitet den Lebensunterhalt des Kindes. ⇒ Der Kinderabzug in der Höhe von Fr. 18'600.– (**Kanton**) steht jedem Elternteil zur Hälfte zu. Im **Bund** kann der Elternteil mit dem höheren Einkommen den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug beanspruchen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen, d.h. mindestens Fr. 6'500.– betragen.

2.3 Beispiele für Kanton (Bund stets Fr. 6'500.–)

- ⇒ A wohnt in Chur und besucht hier die Kantonsschule in Chur ⇒ Es wird der Kinderabzug in der Höhe von Fr. 9'300.– gewährt.
- ⇒ B wohnt in Domat/Ems und absolviert in Chur eine Lehre ⇒ Es wird der Kinderabzug in der Höhe von Fr. 9'300.– gewährt.
- ⇒ C wohnt in Poschiavo und besucht die Kantonsschule ⇒ Es wird der Kinderabzug in der Höhe von Fr. 18'600.– gewährt.
- ⇒ D wohnt in Domat/Ems, besucht in Chur die Kantonsschule und wohnt während der Woche in Chur im Konvikt, da die Mutter (geschieden) berufsbedingt in Zürich Wochenaufenthalterin ist ⇒ Der Aufenthalt am Ausbildungsort liegt in der berufsbedingten Abwesenheit der Mutter begründet, eine tägliche Rückkehr nach Hause ist nicht möglich; es wird daher der Kinderabzug in der Höhe von Fr. 18'600.– gewährt.
- ⇒ E wohnt mit ihren Eltern in Rhäzüns und besucht in Chur die Kantonsschule, wo sie sich während der Woche auch aufhält (Casa Florentini) ⇒ Der Kinderabzug in der Höhe von Fr. 18'600.– wird gewährt.
- ⇒ Wohn- und Ausbildungsort (Lehrbetrieb) sind identisch, lediglich die Berufsschule wird auswärts besucht:

- Wohn- und Ausbildungsort Ilanz, Berufsschule Chur ⇒ Es wird der Kinderabzug in der Höhe von Fr. 9'300.– gewährt.
- Wohn- und Ausbildungsort Chur, Berufsschule in Form von Blockkursen (4 Wochen jährlich; die entsprechenden Kosten stellen Berufsauslagen dar) in Zürich ⇒ Es wird der Kinderabzug in der Höhe von Fr. 9'300.– gewährt.

⇒ Der Ehemann wohnt in Graubünden, die Ehefrau zusammen mit dem Kind im Ausland (intakte Ehe):

- Wohn- und Ausbildungsort des Kindes am Wohnort der Mutter ⇒ Es wird der Kinderabzug in der Höhe von Fr. 6'200.– bzw. Fr. 9'300.– gewährt.
- Wohnort des Kindes am Wohnort der Mutter, Ausbildungsort ausserhalb mit täglicher Heimkehr ⇒ Es wird der Kinderabzug in der Höhe von Fr. 9'300.– gewährt.
- Wohnort des Kindes am Wohnort der Mutter, Ausbildungsort ausserhalb ohne tägliche Heimkehr ⇒ Es wird der Kinderabzug in der Höhe von Fr. 18'600.– gewährt. An die Beweislast des Ehemannes sind hier erhöhte Anforderungen zu stellen.

3. UNTERSTÜTZUNGSABZUG

Übersicht über den Unterstützungsabzug 2011 – 2015

	StP 2011	StP 2012	StP 2013	StP 2014	StP 2015
Kanton	Fr. 5'200.–	Fr. 5'200.–	Fr. 5'200.–	Fr. 5'200.–	Fr. 5'200.–
Bund	Fr. 6'400.–	Fr. 6'500.–	Fr. 6'500.–	Fr. 6'500.–	Fr. 6'500.–

Für den Bund ermässigt sich der Steuerbetrag ab **Steuerperiode 2011** um Fr. 250.– (ab Steuerperiode 2012: Fr. 251.–) pro unterstützungsbedürftige Person (DBG 36 II^{bis}).

Im nachfolgenden Text werden die Beträge für die **Steuerperiode 2015** verwendet.

Der Steuerpflichtige kann im **Kanton** Fr. 5'200.–, im **Bund** Fr. 6'500.– für jede erwerbsunfähige/beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt er mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt, in Abzug bringen (StG 38 lit. f bzw. DBG 35 I lit. b). Wird in einem Steuerjahr weniger als der festgelegte Abzug geleistet, entfällt dieser Sozialabzug (vgl. zum Ganzen auch KS Nr. 30 der ESTV vom 21.12.2010 betreffend Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem DBG, Ziff. 11 sowie Ziff. 14.10 ff.).

Die Geltendmachung des Unterstützungsabzuges bedarf keiner verwandtschaftlichen Beziehung. Wer unterstützt, kann den Abzug beanspruchen. Massgebend sind die **Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht** (StG 38 II bzw. DBG 35 II), d.h. die Unterstützungsbedürftigkeit (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen) muss in diesem Zeitpunkt (noch) bestehen; es gilt uneingeschränkt das Stichtagsprinzip (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 213 N 79).

Stehen den Unterhaltsleistungen wirtschaftlich messbare (Gegen)Leistungen des Leistungsempfängers gegenüber, wie etwa die Besorgung des Haushaltes, liegen keine Unterhaltsbeiträge im Sinne von StG 38 I lit. f bzw. DBG 35 I b) vor. Aus diesem Grunde entfällt bei Pflegeeltern der Unterstützungsabzug, wenn sie für ihre Bemühungen entschädigt werden.

Auch wenn StG 38 I lit. f bzw. DBG 35 I lit. b dies nicht ausdrücklich erwähnen, muss die unterstützte Person auf die Unterstützung angewiesen sein (Baumgartner, Art. 35 N 25). Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist immer eine **Unterstützungsbedürftigkeit**. Fehlt diese, so liegt allenfalls eine steuerbare Schenkung vor (vgl. StG 106a). Unterstützungsbedürftigkeit ist immer dann gegeben, wenn die unterstützte Person aus objektiven Gründen, unabhängig von ihrem Willen, längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und deshalb auf Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 213 N 64). Aus Praktikabilitäts- bzw. verwaltungsökonomischen Gründen wird bei der Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit nicht auf die tatsächlichen Verhältnisse (wie dies bspw. bei der Überprüfung der Voraussetzungen des Steuererlasses gemacht wird), sondern auf Durchschnittswerte abgestellt (Aeschbach, § 42 N 54). Als unterstützungsbedürftig wird eine Person demgemäss dann angesehen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Das **steuerbare Einkommen zuzüglich steuerfreier Ergänzungsleistungen**¹ i.S.v. StG 30 I lit. I beträgt **weniger als Fr. 15'000.-** und das **steuerbare Vermögen weniger als Fr. 30'000.-**, wenn die betreffende Person **alleinstehend** ist (VGU A 13 26, E. 3b; A 08 53, E. 4d). Für **verheiratete** Personen betragen die massgebenden Werte **Fr. 28'500.- (zuzüglich Ergänzungsleistungen²) und Fr. 50'000.-**. Ein steuerbares Einkommen von Fr. 15'000.- (Alleinstehende) bzw. Fr. 28'500.- (Verheiratete) entspricht – hochgerechnet – in etwa dem betriebsrechtlichen Existenzminimum. Die angeführten Grenzwerte für das Vermögen gelten gemäss dem Verwaltungsgericht Graubünden auch dann, wenn das ausgewiesene Vermögen der unterstützten Person hauptsächlich aus einer Liegenschaft besteht, welche nicht direkt liquid verfügbar ist (VGU A 13 26, E. 3b).

Anderung vom 1.2.2016

Das **Kumulationsverbot** von Kinder- und Unterstützungsabzug gilt zum einen für ein und **dieselbe leistende Person** (Kanton und Bund), zum andern **beim Kanton** auch für **getrennt veranlagte Eltern**, indem nicht der eine Elternteil den Kinder- und der andere den Unterstützungsabzug beanspruchen kann (Locher, Art. 35 N 35 und 65). Das Kumulationsverbot bezieht sich dagegen **nicht** auf **Drittpersonen**. In Patchworkfamilien kann für das gleiche Kind nicht der Kinderabzug *und* der Unterstützungsabzug gewährt werden. Diese Regelung soll eine weitere Besserstellung der Konkubinatspaare gegenüber den Ehepaaren vermeiden. Hingegen können andere Personen, die mindestens in der Höhe des Unterstützungsabzuges an den Unterhalt des Kindes beitragen, den Unterstützungsabzug beanspruchen. Zu denken ist hier z.B. an Leistungen von nahen Verwandten, Paten oder Patin. Im **Bund** gilt es bei getrennt lebenden Elternteilen, die ihre Kinder unterstützen, zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern zu unterscheiden: Bei **minderjährigen** Kindern kann der leistende Elternteil die Unterhaltsbei-

¹ Die Berücksichtigung der Ergänzungsleistungen gilt ab der Steuerperiode 2015.

² Die Berücksichtigung der Ergänzungsleistungen gilt ab der Steuerperiode 2015.

träge für das Kind in Abzug bringen (StG 36 lit. c bzw. DBG 33 I lit. c). Den Unterstützungsabzug kann er nicht zusätzlich auch noch beanspruchen. Dem anderen Elternteil, der die Unterhaltsleistungen für das Kind zu versteuern hat, wird der Kinderabzug gewährt. Bei Unterhaltsleistungen an **volljährige** Kinder in Ausbildung kann der leistende Elternteil die Unterhaltszahlungen nicht mehr in Abzug bringen; er erhält dafür grundsätzlich den Kinderabzug. Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen, d.h. in aller Regel derjenige mit dem höheren Einkommen, den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen (vgl. KS der ESTV Nr. 30, Ziff. 14.10.2, 14.12.2, 14.13.2 und 14.15.2; BGer vom 23.1.2002, in: ZStP 2002, S. 147, 2A.406/2001, E. 2b).

Die Gewährung des Unterstützungsabzuges wird an die Bedingung geknüpft, dass der Pflichtige Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges, d.h. in Höhe von Fr. 5'200.– (Kanton) bzw. Fr. 6'500.– (Bund), erbringt (vgl. StG 38 I lit. f bzw. DBG 35 I b). Leistungen unterhalb dieser Höhe bleiben, auch wenn alle übrigen Voraussetzungen zur Gewährung des Abzuges erfüllt wären, vollumfänglich unbeachtlich (Bosshard/Bosshard/Lüdin, S. 196; Locher, Art. 35 N 64). Eine Teilung des Unterstützungsabzuges gibt es nicht (Locher, Art. 35 N 64); unterstützen zwei Steuerpflichtige dieselbe Person, ist jedem der Abzug zu gewähren, wenn er Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erbringt (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 213 N 48).

Beispiele:

- ⇒ A ist 22-jährig und studiert Jura. Er wird von seinen Eltern unterhalten; auch finanzieren sie sein Studium vollumfänglich. Zusätzlich erhält er von seinem Onkel U jährlich Fr. 7'000.–. ⇒ In Kanton und Bund gilt Folgendes: Da A von seinen Eltern unterhalten wird (vgl. auch die gesetzliche Pflicht in ZGB 277 II) und damit nicht mehr unterstützungsbedürftig ist, kann U der Unterstützungsabzug nicht gewährt werden.
- ⇒ B ist 25-jährig und studiert Medizin. Seine Eltern können aus finanziellen Gründen für seinen Unterhalt nur beschränkt aufkommen (ca. Fr. 7'000.–). Deshalb wird B von seinem Paten H mit Fr. 6'500.– jährlich unterstützt. ⇒ Obwohl die Eltern den Kinderabzug beanspruchen können, kann H im Kanton und im Bund den Unterstützungsabzug geltend machen, da sich das Kumulationsverbot nur auf dieselbe Person (StG 38 lit. f bzw. DBG 35 I lit. b) und die beiden Elternteile (Kanton; StG 38 lit. f) bezieht, nicht dagegen auf Drittpersonen.
- ⇒ Der Steuerpflichtige A unterstützt den durch einen Unfall in eine Notlage geratenen Freund finanziell. Er gibt ihm im Kalenderjahr 2012 Fr. 4'000.–. ⇒ A kann die Fr. 4'000.– nicht in Abzug bringen, weil die tatsächliche Unterstützungsleistung kleiner ist als der Unterstützungsabzug von Fr. 5'200.– bzw. Fr. 6'500.–.

Die **Unterstützungsleistungen** sind hinreichend **nachzuweisen**, wobei der Steuerpflichtige eine Bestätigung der unterstützten Person über Art, Zeitpunkt und Höhe der erfolgten Unterstützungsleistungen sowie auf Verlangen Zahlungsbelege vorzulegen hat. Zudem obliegt dem Steuerpflichtigen der Nachweis, dass es sich bei der unterstützten Person um eine unterstützungsbedürftige Person mit ungenügendem Einkommen und Vermögen handelt. Ein solcher Nachweis ist durch entsprechende Bescheinigungen und Dokumente zu erbringen (VGU A 08 53, E. 4.d).

4. VERHEIRATETENABZUG

Diesen Sozialabzug kennt **nur der Bund**. Er ist in DBG 35 I lit. c geregelt und Teil der Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung. Der fixe Verheiratetenabzug von Fr. 2'600.– pro Ehepaar stellt eine Tarifkorrektur dar, mit der Folge, dass die Steuerbelastung von Ehepaaren etwas gesenkt wird (Botschaft zu den Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung, BBl 2006, S. 4494; KS Nr. 30 der ESTV vom 21.12.2010 betreffend Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem DBG, Ziff. 12). Es gilt das Stichtagsprinzip gemäss DBG 35 II, d.h. der Verheiratetenabzug kann von den Ehegatten nur beansprucht werden, wenn sie am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

Während der Zweiverdienerabzug nur von Ehepaaren beansprucht werden kann, bei welchen beide Ehegatten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, kann der Verheiratetenabzug von allen Ehepaaren geltend gemacht werden, die gemeinsam besteuert werden.

5. LITERATUR UND KREISSCHREIBEN DER ESTV

Aeschbach Daniel, in: Marianne Klöti-Weber/Dave Siegrist/Dieter Weber, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, Band 1, 3.A., § 42, Bern 2009

Baumgartner Ivo P., in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, I/2a, DBG, 2.A., Art. 35, Basel/Genf/München 2008

Bosshard Erich/Bosshard Hans-Rudolf/Lüdin Werner, Sozialabzüge und Steuertarife im Schweizerischen Steuerrecht, Zürich 2000

Locher Peter, Kommentar zum DBG, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, I. Teil, 1.A., Basel 2001

Richner Felix/Frei Walter/Kaufmann Stefan/Meuter Hans Ulrich, Handkommentar zum DBG, 2.A., Zürich 2009

Zigerlig Rainer/Jud Guido, in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, I/2a, DBG, 2.A., Art. 33, Basel/Genf/München 2008

KS der ESTV Nr. 30 zur Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)